

## **Satzung des Segelclub Staffelsee e.V.**

### **§1**

Der Verein wurde am 21.05.1964 gegründet und führt den Namen

„Segelclub Staffelsee“.

Er hat sein Clubgelände in Uffing, ebenso seinen Sitz.

Die Postanschrift lautet: Seestr.69, Postfach 28, 82449 Uffing

Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nr. 181 in Band III am 29.09.1964 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes, des Bayerischen Seglerverbandes und des bayerischen Landessportverbandes.

### **§2**

Der Zweck des Clubs ist:

Vereinigung von Freunden des Segelsports, die Förderung des Segelsports, die Durchführung von Regatten und auch Segelmeisterschaften, Ausbau und Erhaltung des Clubgeländes, Erlernen des Segelns und des Wasserwegrechtes. Abhaltungen von Prüfungen zur Erlangung eines Segelführerscheins.

Förderung des Regattasegelns bei Teilnahme an Auswärtsregatten, sowie des Jugendsegelns. Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit der Wasserwacht. Beachtung der Rechte der Fischereigenossenschaft. Die in Ausführung dieses Zweckes vom Vorstand erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. Fachverband dem BLSV und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

### **§3**

Die Mittel, deren der Verein bedarf um seine Zwecke zu erreichen, werden beschafft durch:

- a.) Aufnahmegebühren
- b.) Regelmäßige Beiträge
- c.) Schenkungen und Stiftungen
- d.) Umlagen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Clubs verwendet werden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

die Mitgliedschaft des Clubs gliedert sich in:

a) Ehrenmitglieder

Nur bei besonderem Verdienst für den Club, durch einstimmigen Beschluss durch den Vorstand.

b) Ordentliche Mitglieder

Auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.

c) Außerordentliche Mitglieder

Partner/innen und Kinder der ordentlichen Mitglieder werden ohne Probezeit sofort aufgenommen.

d) Jugendmitglieder

Von 14 bis 21 Jahren und maximal 25, sofern sie sich in Ausbildung befinden oder noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen.

Unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

e) Ruhende Mitgliedschaft

Gibt es nur bei der bestehenden Absicht zurück zu kommen, bei Wegzug wegen Studiums oder der Arbeitsstelle.

f) Anwärter

Nach einer Anwartschaft von 2 Jahren entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die endgültige Aufnahme. Der Anwärter gilt während der Anwartschaft als Ordentliches Mitglied.

g) Gastmitglieder

Mitglieder anderer Vereine. Sie zahlen erhöhte Gebühren für die Zeit der Gastmitgliedschaft.

h) Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller

Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## §5

die Mitgliedschaft erlischt:

1.) Durch Tod.

2.) Durch Austritt.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand, spätestens  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher mitgeteilt werden.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Bei späterem Wiedereintritt wird keine Aufnahmegebühr fällig, ansonsten ist der Wiedereintretende wie ein Anwärter zu behandeln.

3.) Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands erfolgen, beispielsweise wegen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs, wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz erfolgter Mahnung, wobei Härten vermieden werden sollten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem schriftlich, mit Angabe der Gründe, mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Zu Punkt 3.) ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§6**

Die Mitglieder sind berechtigt :

- 1.) Beratung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung (nicht stimmberechtigt sind ruhende Mitglieder, Anwärter in den ersten zwei Jahren Ihrer Anwartschaft und sonstige Mitglieder unter 18 Jahren).
- 2.) Benützung des Clubeigentums nach den vom Vorstand hierfür erlassenen Bestimmungen (beispielsweise Clubordnung).
- 3.) Zur Teilnahme an den Clubveranstaltungen.
- 4.) Zur Führung des Clubstanders.

## **§7**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Satzung und Clubordnung zu beachten.
- 2.) Die Zwecke des Clubs zu fördern.
- 3.) Die erhobenen Beiträge zu bezahlen.

## **§8**

Die Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, bei wirtschaftlichen Gründen die Beiträge im Einzelfall angemessen zu ermäßigen.

## **§9**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres.

## **§10**

Die Geschäfte des Clubs werden durch den Vorstand geführt, dieser besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- Wettsegelwart
- Platzwart

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu benennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg (auch per Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§11**

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§12**

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- 1.) Monatsversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung beantragen.
- 2.) Eine Jahreshauptversammlung findet im Januar oder Februar statt und muss 14 Tage vorher mit der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen (etwa per Email oder durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins).

Die Einladung muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet sein.

Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen, damit diese der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Leiter der Versammlung innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Bericht der Vorstandschaft über die Arbeit des vergangenen Jahres.
- b) Etwaige Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- c) Prüfung der Vereinskasse und Entlastung, sowie Aufstellung des neuen Haushaltes für das kommende Jahr.
- d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- e) Beschlussfassung über größere Ausgaben und vertragliche Bindungen

## **§13**

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die für zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Listenwahl gewählt werden.

Der Vorstand hat zur Wahl 5 Mitglieder vorzuschlagen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt an seine Stelle das Mitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben zu den Sitzungen stets Zutritt und beratende Stimme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

In den Ehrenrat darf kein Mitglied der Vorstandschaft gewählt werden. Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn er von einem Mitglied angerufen wird oder auf Beschluss des

Vorstandes.

Der Ehrenrat ist zuständig für alle Streitigkeiten der Clubmitglieder untereinander, die nicht auf sportlichem Gebiet liegen, sofern die Streitigkeit nicht durch den Vorstand geregelt wird. Der Ehrenrat hat seinen Schlichtungsvorschlag dem Vorstand zu unterbreiten.

## **§14**

Der Club übernimmt keinerlei Haftung, weder für Boote, noch sonstiges Eigentum der Mitglieder auf dem Clubgelände. Der Club kann eine Bootsversicherung abschließen.

## **§15**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen - nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten - an die Gemeinde, in welcher das Clubgelände liegt, mit der Maßgabe, es wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und im Einverständnis des zuständigen Finanzamtes zu verwenden

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

## **§16**

Änderungen dieser Satzung können in jeder Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

## **§17**

Die Urfassung der Satzung trat am 22.08.1964 durch Versammlungsbeschluss in Kraft und wurde von sieben Mitgliedern unterschrieben:

Wolfgang Feder	1.Vorsitzender
Claus Vicinus	2.Vorsitzender
Elfi Schilling	Kassenwart
Dr.Hanns Feder	
Hermann Groth	
Anton Schön	
Hans Huber	

Die Satzung wurde von den oben genannten Mitgliedern beim Registergericht in Weilheim unterzeichnet und am 29.09.1964 beim Amtsgericht Weilheim eingetragen.

-----

Ausführungsbestimmungen und Clubordnung werden am Aushang bekannt gegeben und sind für alle Mitglieder bindend.

Diese Satzung liegt im Clubheim für alle Mitglieder zur Einsicht auf.